

Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Durchführung der Brandverhütungsschau
und sonstige brandschutztechnische Leistungen
in der Stadt Lünen vom 14.12.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vorbeugender Brandschutz	2
§ 2	Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau	2
§ 3	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	3
§ 4	Gebührenmaßstab	3
§ 5	Gebührensschuldner	4
§ 6	Gebührenbefreiung	4
§ 7	Fälligkeit	4
§ 8	Inkrafttreten	4
	<i>Anlagen</i>	

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 26 und 52 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S.885), sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vorbeugender Brandschutz

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau ist je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte oder Einrichtungen in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Für Versammlungs- und Verkaufsstätten im Sinne der Sonderbauverordnung, die der Wiederkehrenden Prüfung gem. PrüfVO NRW durch das Bauordnungsamt unterliegen beträgt der Zeitabstand drei Jahre. Bei allen anderen Objekten, die der Wiederkehrenden Prüfung gem. PrüfVO NRW unterliegen, beträgt der Zeitabstand maximal sechs Jahre.

Um Kontinuität für die Prüfobjekte zu gewährleisten, werden die Prüffristen der Brandverhütungsschau an die der Wiederkehrenden Prüfung angepasst.

- (2) Für Objekte, die aufgrund ihrer vorhandenen Bausubstanz oder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweisen, können auch kürzere Fristen für die Brandverhütungsschau erforderlich werden. Festlegungen hierüber trifft die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Brandschutzdienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau im Rahmen einer Wiederkehrenden Prüfung vornimmt,
- b) infolge erforderlicher erneuter Brandverhütungsschau nach festgestellten Mängeln bei der Brandverhütungsschau gem. Buchstabe a),
- c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/ Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
- d) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer brandschutztechnischen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind,
- e) einer auf Antrag durchgeführten Brandschutzunterweisung,
- f) einer Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zur Feuerwehr oder einer Gebäudefunkanlage oder infolge eines Einzeltermins aus besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung),
- g) einer Inbetriebnahme Feuerwehrschrüsseldepot (FSD), eines Einzeltermins auf besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung, Schlüsseltausch),
- h) einer jährlichen Überprüfung eines Feuerwehrschrüsseldepots (FSD) ab dem 1. Kalenderjahr nach Inbetriebnahme pro Jahr und FSD

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Fahrtkosten werden, sofern im Gebührentarif nicht ausgewiesen, besonders berechnet.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 festgelegten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte.
- (3) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe c) oder e) beantragt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenbefreiung

Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit festgesetzt wird, mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (siehe Amtsblatt Nr. 29/2018 vom 21.12.2018). Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes nach den §§ 5,6,8 des Feuerschutzhilfegesetzes NW durch die freiwillige Feuerwehr der Stadt Lünen vom 03.11.2008 außer Kraft.

Anlage 1

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den vorbeugenden Brandschutz (Brandverhütungsschau) und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Lünen.

Für die Bemessung der Gebühren gelten folgende Regelsätze:

1. **Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer erneuten Brandverhütungsschau am Objekt sowie der Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt**
 - a) je angefangene Viertelstunde und je eingesetzter Kraft
Beamte der Laufbahngruppe 2 (ehemals g.D.) 17,55 €
 - b) je angefangene Viertelstunde und je eingesetzter Kraft
Beamte der Laufbahngruppe 1 (ehemals m.D.) 13,62 €

2. **Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelung zu Anlage 1 Ziffer 1 a) und b).

3. **Durchführung einer brandschutztechnischen Objektbesichtigung auf Antrag**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelung zu Anlage 1 Ziffer 1 a) und b).

4. **Leistungen gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe d**
 - 4.1 Schriftliche gutachterliche Stellungnahme
je angefangene Viertelstunde 17,55 €
 - 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene Viertelstunde 17,55 €
 - 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene Viertelstunde 17,55 €

5. **Durchführung einer Brandschutzunterweisung auf Antrag (§ 3 Abs. 1 Buchstabe e) ohne Wegezeiten**
 - 5.1 theoretische und praktische Unterweisung
- Höchstteilnehmerzahl 25 Personen - 340,60 €

sowie Verbrauchsmaterialien nach Selbstkostenpreis

Bei der Durchführung einer Brandschutzunterweisung vor Ort erfolgt zusätzlich eine Bemessung der Wegezeiten in entsprechender Anwendung der Regelung zu Anlage 1 Ziffer 1 a) und b) und zuzüglich der Fahrtkosten (Brandschaulfahrzeug) nach Ziffer 8 dieser Anlage.

6. **Brandmeldeanlage und Gebäudefunkanlage**

6.1 Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zur Feuerwehr oder einer Gebäudefunkanlage

Pauschalentgelt (einschließlich PKW sowie Hin-und Rückfahrt) 117,30 €

6.2. Wird der durchschnittlich kalkulierte zeitliche Aufwand von 1,5 Stunden für eine Aufschaltprüfung nach 6.1 um mehr als 30 Minuten überschritten, wird zuzüglich je angefangener Viertelstunde ein Betrag in Höhe von 17,55 € erhoben.

6.3. Einzeltermin aus besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung)

Pauschalentgelt (einschließlich PKW sowie Hin-und Rückfahrt) 78,20 €

6.4 Wird der durchschnittlich kalkulierte zeitliche Aufwand von einer Stunde für einen Einzeltermin aus besonderem Anlass nach 6. 3 um mehr als 30 Minuten überschritten, wird zuzüglich je angefangener Viertelstunde ein Betrag in Höhe von 17,55 € erhoben.

7. **Feuerwehrschlüsseldepot**

7.1 Inbetriebnahme Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Pauschalentgelt (einschließlich PKW sowie Hin-und Rückfahrt) 117,30 €

7.2 Einzeltermin auf besonderem Anlass
(z.B. Wiederholungsprüfung, Schlüsseltausch)

Pauschalentgelt (einschließlich PKW sowie Hin-und Rückfahrt) 62,50 €

7.3 Jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)
ab dem 1. Kalenderjahr nach Inbetriebnahme pro Jahr und FSD

Pauschalentgelt (einschließlich PKW sowie Hin-und Rückfahrt) 62,50 €

8. **PKW** (Brandschaulfahrzeug) je Stunde 8,00 €

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den vorbeugenden Brandschutz (Brandverhütungsschau) und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Lünen

Ziffer Objektart

1 Pflege- und Betreuungsobjekte

- 1.1 Krankenhäuser
- 1.2.1 Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
- 1.2.2 Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
- 1.2.3 Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
- 1.2.4 Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
- 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte
- 1.4 Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern

2 Übernachtungsbetriebe

- 2.1 Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)
- 2.4 Campingplätze nach CWVO
- 2.5 Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO

3 Versammlungsobjekte

- 3.1 Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, nach SBauVO
- 3.2 Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben, nach SBauVO
- 3.3 Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst, nach SBauVO
- 3.4 Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen, nach SBauVO

3.5 Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher

4 Unterrichtsobjekte

4.1 Schulen nach SchulBauRL

4.2 Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)

5 Hochhausobjekte

5.1 Hochhäuser nach SBauVO

6 Verkaufsobjekte

6.1 Verkaufsstätten nach SBauVO

6.2 Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche

7 Verwaltungsobjekte

7.1 Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche

8 Ausstellungsobjekte

8.1 Museen

8.2 Messe- und Ausstellungsbauten

9 Garagen

9.1 Großgaragen nach SBauVO

9.2 Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

10 Gewerbeobjekte

10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm

10.1.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm

10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend nicht-brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm

10.1.4 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend nicht-brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm

-
- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche
 - 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche
 - 10.2.3 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche
 - 10.2.4 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche
 - 10.2.5 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche
 - 10.2.6 Hochregallager
 - 10.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
 - 10.4 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500
 - 10.5 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500
 - 10.6 Kraftwerke und Umspannwerke *

11 Sonderobjekte

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Einrichtung der forensischen Psychiatrie
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Bahnhöfe (u.a. mit hohen) Personenströmen *
- 11.7 Amtsgerichte
- 11.8 Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *
- 11.09 Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
- 11.11 Flughäfen
- 11.12 Sonstige Kritische Infrastrukturen *
- 11.13 Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *

* Einstufung der Brandverhütungsschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle